



Kreis Bergstraße • Der Kreisausschuß • Postfach 1805 • 64636 Heppenheim

Herrn
Helmut Manschitz
IG Flugsport-Lindenfels
Jugendpfad 4

64678 Lindenfels

EINGANG
3.1. OKT. 1999

Umweltamt
Immissions-, Boden- und Klimaschutz
Untere Naturschutzbehörde

Postanschrift: Gräffstraße 5
Dienstgebäude: Graben 15
64646 Heppenheim
Telefon 06252 / 15-0 Fax -561
e-mail: KB-Umweltamt@gmx.de

Heppenheim, den 26. Oktober 1999
Sachbearbeitung: Frau Jahnke
Durchwahl: 06252 / 15 - 390
Aktenzeichen: I-VIII/1-149.22 (134/98) sch
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße-Odenwald"

Zulassung eines Gleitfluggeländes für Gleitsöglar und Hängegleiter in der Stadt Lindenfels, Gemarkung Lindenfels

Ihr Antrag vom August 1998, modifiziert durch Schreiben des Planungsbüros Fischer vom 13.07.1999

Sehr geehrter Herr Manschitz,

aufgrund Ihres Antrags vom August 1998, modifiziert durch Schreiben des Planungsbüros Fischer vom 13.07.1999, erteilen wir Ihnen hiermit

gemäß § 3 Abs. 2 i.V. mit § 5 Abs. 1, § 3 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße-Odenwald" (LSV B-O) vom 15.07.1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert am 19.04.1999 (StAnz. S. 1655), die

landschaftsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und das Betreiben eines Gleitfluggeländes für Gleitsöglar und Hängegleiter in der Gemarkung Lindenfels,

Diese Genehmigung beinhaltet gleichzeitig die

naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 i.V. mit § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) i.d.F. vom 16.04.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429, 433).

Gleitende Arbeitszeit! Bitte Besuche und Anrufe möglichst zwischen 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.30, freitags zwischen 8.30 und 11.30 Uhr oder nach Vereinbarung.

Konten der Kreiskasse Bergstraße: Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 6949-608, BezirksSparkasse Heppenheim (BLZ 509 514 69) 30 186, BezirksSparkasse Bensheim (BLZ 509 500 68) 1 025 865, Volksbank Heppenheim (BLZ 509 614 12) 2 461, Vereinsbank Heppenheim (BLZ 509 914 00) 10 110 904, Sparkasse Worms (BLZ 553 500 10) 3 160 009 - IK 135280089.

Nebenbestimmungen:

1. Grundlage dieser Genehmigung sind die mit Antrag vom August 1998 eingereichten und mit Genehmigungsvermerk der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.10.1999 versehenen Unterlagen:
 - Gutachterliche Stellungnahme einschließlich Kartenmaterial des Büros Bernd H. Fischer, Brensbach, vom August 1998 mit Ausnahme des Bereiches „Sauwaad“; die Grüneintragungen sind zu beachten.
 - Übersicht Flugroute mit Notlandeplatz
2. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des Startplatzes nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Genehmigung begonnen worden ist oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen wurde. Die Errichtung des Startplatzes umfasst die Entnahme einzelner Bäume einschließlich der Wurzeln sowie von einzelnen Felsen und die Auffüllung der dadurch entstehenden Mulden mit unbelastetem Erdmaterial sowie die Egalisierung des Geländes.
3. Die Genehmigung zum Betreiben des Geländes wird befristet bis zum 31.12.2001 erteilt.
4. Die Untere Naturschutzbehörde ist von der Beendigung der Maßnahme binnen 2 Wochen nach Abschluß schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Die Durchführung der Maßnahme sowie die Benutzung der Start-/Lande- und Notlandeplätze hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft zu erfolgen. Bei der Errichtung des Startplatzes sind neben dem Hessischen Naturschutzgesetz insbesondere auch die entsprechenden Spezialvorschriften (z.B. DIN 18915 – Bodenarbeiten, DIN 18917 – Rasen- und Saatarbeiten, DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.
6. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit von März bis einschließlich November und auf die Tageszeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang, jedoch nicht später als 19.00 Uhr, beschränkt.
7. Es sind Gleitflieger aus anderen Regionen sowie anderen Flugschulen zuzulassen. Der Genehmigungsinhaber ist für die Einhaltung der Nebenbestimmungen, auch durch Gleitflieger anderer Regionen oder anderer Flugschulen, verantwortlich.
8. Der „Brunnenweg“ im Stadtwald Lindenfels, Abteilung 9, ist für Kfz-Verkehr nicht zugelassen. Der ruhende Verkehr ist auf die Parkplätze „Sauwaad“ und „Schwimmbad“ zu lenken.
9. Änderungen oder Erweiterungen der Maßnahmen bedürfen einer erneuten Antragstellung und Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
10. Die Erteilung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass es sich im Rahmen der Maßnahme als notwendig erweisen sollte. Dies gilt insbesondere für die Anforderung von erforderlichen Gutachten.
11. Die Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß den Inhalten des Eingriffs-/Ausgleichsplanes/Bilanzierung mit Prüfvermerk vom 26.10.1999 durchzuführen.

12. Die Pflege des Geländes ist auf Dauer sicherzustellen.
13. Bei Anrechnung der Minimierungs-/Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (sh. korrigierte Bilanz) verbleibt keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.
14. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 3 Abs. 4 LSV B - O, § 6 Abs. 3 HENatG i.V. mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG).

Hinweise:

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen u.ä. (§ 3 Abs. 7 LSV B-O). Rechte Dritter bleiben unberührt.
2. Werden Nebenbestimmungen trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Eingriffs bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu untersagen oder die Genehmigung zu widerrufen (§ 6 Abs. 3 i.V. mit § 8 Abs. 3 HENatG; § 49 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 04.03.1999 (GVBl. I S 222)).
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Nebenbestimmungen dieses Bescheides stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 12 HENatG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.
4. Aus dieser Genehmigung lassen sich keine Ansprüche für eine Verlängerung oder erneute Genehmigung der Maßnahme ableiten.
5. Während der Geltungsdauer dieses Bescheides soll ein Gesamtkonzept betr. Geländezulassungen für Gleitsegel- und Hängegleiterflüge im Kreis Bergstraße erstellt werden. Hierzu ergeht eine gesonderte Einladung.

Kostenentscheidung:

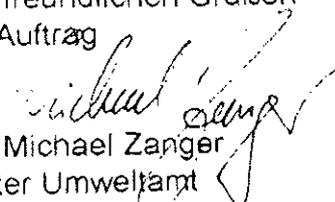
Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig. Es ergeht hierzu ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreisausschuß des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet das Regierungspräsidium in Darmstadt. Vor der Entscheidung durch diese Behörde wird ein Anhörungsverfahren vor dem Anhörungsausschuß beim Landrat des Kreises Bergstraße durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Michael Zanger
Leiter Umweltamt